

## **Stellungnahme der Zellstoff- und Papierindustrie zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (Bundestags-Drucksache 16/8148 vom 18.02.08)**

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

die Zellstoff- und Papierindustrie (ZPI) bekennt sich ausdrücklich zur nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie erneuerbarer Energien und unterstützt deren sinnvollen Einsatz. Traditionell setzt die ZPI Biomasse zur Energieerzeugung ein. Der Biomasseanteil liegt bei 24 %; europaweit ist in einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Anstieg auf 56 % vorgesehen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft, der Ressourcenschonung und der langfristigen CO<sub>2</sub>-Bindung fordert die ZPI den Vorrang der stofflichen Nutzung von Holz vor der energetischen Verwertung, sowie den Stopp der undifferenzierten Förderung durch Subventionen zur energetischen Holznutzung. Zweck des Gesetzes ist die Verringerung externer Effekte auf Klima und Umwelt. Es sollte allerdings vermieden werden, neue externe Effekte zu schaffen, die aus Nutzungskonflikten entstehen können. Daher darf das EEG nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder einem unfairen Wettbewerb zwischen verschiedenen Verwendungszwecken führen. Die stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, vor allem von Holz, mit einer langen Wertschöpfungskette, darf nicht beeinträchtigt werden. Die Kreislaufführung der Fasern durch Recycling und ihre anschließende energetische Nutzung trägt ebenfalls zur Verminderung externer Effekte bei und dient der Ressourcenschonung.

Die Verdrängung der stofflichen Nutzung durch unterschiedliche Ausgangssituationen beim Wettbewerb um den Rohstoff Holz hätte den Verlust von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen zur Folge. Laut einer aktuellen europaweiten Studie der Pöyry Forest Industry Consulting liegt die Wertschöpfung von Holz bei der Verarbeitung zu Papier um den Faktor 8 höher als bei der Verwertung von Holz als Brennmaterial. Bei der Beschäftigung liegt der Faktor sogar 13 mal höher. Darüber hinaus wäre die langfristige Speicherung von CO<sub>2</sub> in Holz- und Papierprodukten ebenfalls nicht mehr gegeben.

Sofern Herkunftsnachweise für Holz gefordert werden, sollten existierende Zertifizierungssysteme zur Waldbewirtschaftung herangezogen werden.

Für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder existieren freiwillige Zertifizierungssysteme (PEFC, FSC usw.), die weltweit angewendet werden. Aus Sicht der ZPI sind hiermit gute Erfahrungen gemacht worden - gesetzliche Regelungen für diesen Bereich sind daher überflüssig. Wir empfehlen, diese eingeführten Systeme für die Biomasse Holz anzuerkennen und sie auch für die Zertifizierung von Agroforstplantagen zu akzeptieren.

Sollte die Biomasse-Verordnung novelliert werden, so spricht sich die ZPI dafür aus, die Faserschlämme und Ablagen entsprechend der CEN-Norm aufzunehmen. In der Norm für „Feste Biobrennstoffe“, die zur Zeit als CEN übernommen werden soll, werden unter Ziffer „4.27 black liquor“ und „4.66 fibre sludge“ als feste Biobrennstoffe aufgeführt. Es besteht daher kein Grund diese Stoffe aus der Biomasseverordnung auszuschließen. Sie werden in KWK-Anlagen mit hohen Wirkungsgraden, die von

der Zellstoff- und Papierindustrie betrieben werden, eingesetzt und auch in der europäischen Gesetzgebung entsprechend behandelt. Schwarzlauge und Faserschlämme sind Glieder in der Nutzungskette des Holzes in der Zellstoff- und Papierindustrie.

In den vergangenen Jahren ist die EEG-Abgabe von 0,25 ct/kWh auf aktuell 1 ct/kWh gestiegen. Auch in den kommenden Jahren ist durch die vermehrte Einspeisung von erneuerbaren Energien mit einer weiteren Erhöhung der Abgabe auf über 1 ct/kWh zu rechnen. Die daraus resultierende Belastung trifft insbesondere die energieintensiven Produktionen, wie die Papierindustrie. Im internationalen Vergleich erfahren die deutschen Produktionsstätten einen deutlichen Wettbewerbsnachteil. Daher muss die Höhe der EEG-Abgabe für alle energieintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch weiterhin dringend auf 0,05 ct/kWh begrenzt werden. Alternativ muss eine Stufenregelung erwogen werden.

Die energieintensiven Unternehmen realisieren schon vor dem Hintergrund der hohen Stromkosten allein aus wirtschaftlichen Erwägungen alle sinnvoll erschließbaren Energieeffizienzpotenziale. Vor diesem Hintergrund sind weitere Einsparungen von wesentlichem Umfang auch durch die Einführung eines staatlich zertifizierten Energiemanagementsystems nicht zu erwarten. Ein solches System muss dann nicht nur im Unternehmen implementiert und aufrecht erhalten werden, sondern vor allem muss die Energiebilanz kontinuierlich verbessert werden! Und zwar unabhängig davon, ob man ggf. bereits schon im Rahmen einer "Best Available Technique" produziert, oder nicht! Jegliche Betrachtung der Machbarkeit oder der Verhältnismäßigkeit wird außer Kraft gesetzt. Darüber hinaus wird das Thema der Bewertung der 'Energiebilanz' damit formal in die ausschließliche Zuständigkeit des BMU überführt. Mit einem System wie EMAS verbunden sind übrigens auch: ein externer Gutachter und eine Analogie zu der für EMAS geforderten Umwelterklärung. Mit diesen Kriterien zieht das BMU auch die Hoheitsrechte für die Bewertung von Energiebilanzen in das Umweltressort.

Die Bundesregierung hat im integrierten Energie- und Klimapaket beschlossen, bzgl. der Einführung eines zertifizierten Energiemanagementsystems im Rahmen von Verhandlungen bis 2013 mit der Industrie zu einer Vereinbarung zu kommen. Daher ist eine solche Regelung in einem größeren Kontext zu treffen und darf nicht vorab im EEG verankert werden. Im Übrigen sollte der Begriff „Förderung“ z. B. durch „besondere Ausgleichsregelung“ wie im geltenden EEG ersetzt werden. Das EEG fördert stromintensive Unternehmen nicht.

Die mangelnde Marktorientierung der Förderpolitik kann dazu führen, dass statt Anschubfinanzierungen Dauersubventionen über 20 Jahre oder mehr zur Regel werden. Hierdurch könnten Technologien gefördert werden, deren Konkurrenzfähigkeit niemals gegeben sein wird. Ohne Festpreisvergütungen und stärkere Degression der Fördersätze verfestigen sich ineffiziente Lösungen. Der Ausbau des Marktanzreizprogramms (MAP) sowie die geplante Einführung des Wärme-EEG lassen eher eine Überförderung befürchten. Die ZPI fordert in diesem Zusammenhang die Bundesregierung auf, eine in sich konsistente Energiepolitik zu entwickeln.

## **Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen**

### **1 Keine EEG-Umlage auf eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strom**

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 9. Oktober 2007 sah in § 41 „Weitergabe an Lieferanten“ vor, dass Strom, der im selben Unternehmen erzeugt und verbraucht wird, zusätzlich mit EEG-Kosten belastet werden sollte. **Die ZPI begrüßt, dass dieser Paragraph im neuesten Entwurf (BT-DS 16/8148 vom 18.02.2008) gestrichen wurde.**

### **2 Öffnung der 20 MW Grenze für große, effiziente Biomassekraftwerke**

Die Biomasse-Kraftwerke in den Zellstofffabriken sind mit einer elektrischen Leistung bis über 100 MW und einer thermischen Leistung von bis zu 600 MW nicht nur die größten Anlagen in Deutschland. Diese stellen bei 70% und mehr KWK-Anteil Grundlastfähige Bioenergie zur Verfügung, die energetischen Gesamtnutzungsgrade überschreiten die 60%. Sie werden in Grundlast gefahren und verfügen über eine ganzjährig gleichbleibend genutzte Wärmesenke. Weit über 70% des erzeugten Stroms werden in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt. Trotz der erreichbaren Effizienz, ist ein Fortbestand bzw. der Ausbau dieser Bioenergieerzeugung auf eine auch wirtschaftliche Anerkennung der hier erzeugten erneuerbaren Energie angewiesen.

#### **Wir schlagen deshalb vor:**

Die bestehende 20 MW-Fördergrenze im EEG unter der Maßgabe strenger Effizienzkriterien zu öffnen. Damit besteht für Industrieunternehmen mit großen Wärmesenken, beispielsweise in der Zellstoff- und Papierindustrie, der Anreiz, Biomasse wirksam, effizient und umweltfreundlich zu nutzen. Bestehende Anlagen können ausgebaut werden.

Bestehende Anlagen sollen zur Bestandssicherung und zur Fortführung einer hocheffizienten Biomassenutzung bei der EEG-Novelle ebenfalls zumindest teilweise Berücksichtigung finden.

Wir bedauern, dass der oben stehende Vorschlag im neuesten Entwurf des EEG nicht berücksichtigt wurde, da Anlagen über 20 MW zwar künftig eine Vergütung erhalten, aber nur für 20 MW ihrer Erzeugungskapazität. Die Übergangsbestimmungen in § 66 Absatz 5 begrüßt die ZPI hingegen, da sie Bioenergie aus großen effizienten Biomasseenergieanlagen zumindest teilweise anerkennt. Rohstoffmärkte der biomassebasierten EEG-Anlagen sind mit denen der Zellstoff- und Papierindustrie ungeachtet der jeweiligen Kapazität der Energieanlagen identisch. Eine fortgesetzte Versagung einer zumindest teilweisen Anerkennung der EEG-Leistung der ZPI würde eine Stagnation bzw. Reduktion bei den auch umwelttechnologisch führenden Bioenergieanlagen zur Folge haben.

### **3 Verbesserung der besonderen Ausgleichsregelung**

Die bestehende besondere Ausgleichsregelung der §§ 40 und 41 EEG-Entwurfs (vormals § 16 EEG) erfasst lediglich ca. 420 Unternehmen mit einem

Stromverbrauch von ca. 70 TWh und damit etwa ein Drittel des industriellen Stromverbrauches in Deutschland. Dadurch unterliegt ein bedeutender Anteil der stromkostensensiblen Industrie der vollen Belastung durch das EEG. Bereits oberhalb eines Verhältnisses Stromkosten zu Bruttowertschöpfung von etwa 5 % sind die betroffenen Unternehmen durch die EEG-Umlage und die damit einhergehenden hohen Stromkosten in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Angesichts der aktuell zu tragenden Kostenbelastung, und vor allem der absehbaren erheblichen Kostensteigerung aufgrund der ambitionierten Ausbauziele, ist die Entlastung durch den §§ 40/41 für die stromkostensensible Industrie nicht ausreichend. Dadurch ist eine Verschlechterung der Wettbewerbsposition der deutschen Wirtschaft nicht zu verhindern.

Hinzu kommt, dass die bestehende Regelung des §§ 40/41 zu einer Ungleichbehandlung gleichartiger Unternehmen führt. So werden Unternehmen, die knapp unterhalb des starren Schwellenwertes von 15 % Stromkosten an der Bruttowertschöpfung liegen, mit dem vollen EEG-Aufschlag beaufschlagt und damit drastisch stärker belastet als ein vergleichbares Unternehmen, das knapp oberhalb dieses Schwellenwertes liegt.

Neben dieser nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung konterkariert der feste Schwellenwert auch Maßnahmen zur Effizienzsteigerung: So könnten Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und damit der Energiekosten im Unternehmen unterbleiben, wenn dadurch der Schwellenwert unterschritten würde und damit die Entlastung von den EEG-Kosten nach §§ 40/41 gefährdet wird.

Daher fordert der VDP die Verbesserung der Härtefallregelung durch einen gleitenden Einstieg in die Härtefallregelung, der die harte Grenze des 15%-Schwellenwertes abmildert. Der feste Schwellenwert wird hierbei durch einen stufenweisen Einstieg in die Härtefallregelung ersetzt, bei dem die Höhe des Selbstbehaltes mit zunehmendem Verhältnis von Stromkosten zu Bruttowertschöpfung sinkt: Bei einem Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung von 5% beträgt der Selbstbehalt 100% (d.h. es erfolgt keine EEG-Entlastung). Dieser Schwellenwert sinkt schrittweise auf 10% bei einem Anteil der Stromkosten von 15% (entsprechend der heutigen Situation beim „kleinen Härtefall“). Dadurch wird bei Letztverbrauchern mit einem Stromkostenanteil von 5 bis 15% die EEG-Belastung schrittweise verringert.

#### **4 Keine Absenkung der jährlichen Degressionssätze**

Die Absicht, die jährlichen Degressionssätze von 1,5 % auf 1 % abzusenken, hätte aus ökonomischer Sicht fatale Folgen. Eine durch Fördermittel induzierte Nachfrage nach Biomasse treibt die Rohstoffkosten in die Höhe und durch zusätzliche Förderung wird die Zahlungsbereitschaft der Biomasseanlagenbetreiber weiter angehoben. Die Folge ist das Ingangsetzen einer Preisspirale. Verlierer sind die energieintensiven Betriebe der Zellstoff- und Papierindustrie, die sich einer Zangenwirkung ausgesetzt sehen: Einerseits müssen sie trotz Härtefallregelung höhere Energiepreise bezahlen, andererseits müssen sie am Rohstoffmarkt mit Betreibern von Biomasseanlagen um den Rohstoff Holz konkurrieren, die ihre Zahlungsfähigkeit aus der EEG-Vergütung speisen. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Industrie bleibt dadurch auf der Strecke.

## 5 Anreize für eine bessere Marktintegration erneuerbarer Energien

Die ZPI unterstützt Bestrebungen zur verstärkten Marktintegration erneuerbarer Energien, weil damit eine Stabilisierung der Netznutzung und eine Reduktion der Strombezugskosten erreicht werden kann.

## 6 Schutz industrieller KWK-Stromerzeugung vor dem Einspeisemanagement

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Einspeisemanagement sieht vor, bei Netzengpässen unter Umständen auch industrielle KWK-Stromerzeugung zu drosseln. Damit wären in der Regel erhebliche Produktionseinbußen zu erwarten, da die meist wärmegeführten Anlagen in erster Linie Wärme für die Produktion bereitstellen, die dann fehlen würde. Die ZPI spricht sich dafür aus, industrielle KWK-Anlagen aus dem Einspeisemanagement herauszunehmen.

## 7 Anmerkungen zu bestimmten Vorschriften - Änderungs- und Klarstellungserfordernisse, Vorschläge:

### 7.1 § 1 Zweck des Gesetzes – EEG-Entwurf - sollte geändert und ergänzt werden,

denn die nachhaltige Energieversorgung kann nur gesichert werden, wenn auch die Verfügbarkeit der stofflichen Energieträger gesichert ist. Dies gilt speziell für die Nutzung der Biomasse „Holz“.

Die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung können nur verringert werden, wenn unnötige Nutzungskonflikte zwischen stofflicher und energetischer Verwertung vermieden werden. Durch Förderungsmaßnahmen hervorgerufene Preisspiralen verzerren den Wettbewerb und erzeugen neue negative Effekte.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung **insbesondere im Bereich fester Biomasse durch Strategien zur Entwicklung der vorhandenen Biomasseressourcen und zur Mobilisierung neuer Biomasseressourcen** zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung **durch Minimierung der Konflikte von Nutzungskonkurrenzen** und durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

### **Begründung:**

Zweck des Gesetzes ist die Verringerung externer Effekte auf Klima und Umwelt. Es sollte allerdings vermieden werden neue externe Effekte zu schaffen, die aus Nutzungskonflikten entstehen können. Daher darf das EEG nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder einem unfairen Wettbewerb zwischen verschiedenen Verwendungszwecken führen. Die stoffliche Nutzung von nachwachsenden

Rohstoffen, vor allem von Holz, mit einer langen Wertschöpfungskette, darf nicht beeinträchtigt werden. Die Kreislaufführung der Fasern durch Recycling und ihre anschließende energetische Nutzung trägt ebenfalls zur Verminderung externer Effekte bei und dient der Ressourcenschonung.

Die Verdrängung der stofflichen Nutzung durch unterschiedliche Ausgangssituationen beim Wettbewerb um den Rohstoff Holz hätte den Verlust von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen zur Folge. Laut einer aktuellen europaweiten Studie der Pöyry Forest Industry Consulting liegt die Wertschöpfung von Holz bei der Verarbeitung zu Papier um den Faktor 8 höher als bei der Verwertung von Holz als Brennmaterial. Bei der Beschäftigung liegt der Faktor sogar 13-mal höher. Darüber hinaus wäre die langfristige Speicherung von CO<sub>2</sub> in Holz- und Papierprodukten ebenfalls nicht mehr gegeben.

## 7.2 § 3 Begriffsbestimmungen – EEG-Entwurf

Dem § 3 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 anzufügen:

**13. "virtuelles Kraftwerk" ist eine Anlage oder der Zusammenschluss unterschiedlicher Anlagen zur Erzeugung von Strom mit technisch-wirtschaftlich größtmöglichem Anteil aus Erneuerbaren Energieträgern sowie ggf. dessen Zwischenspeicherung durch ein elektrisches Netz, welches nicht Teil der all-gemeinen Versorgung ist, mit dem Ziel, ein vertraglich vereinbartes Leistungsprofil an definierten Übergabepunkten zur allgemeinen Versorgung zuverlässig einzuspeisen.**

### **Begründung:**

Siehe 7.7

## 7.3 § 11 Einspeisemanagement - EEG-Entwurf Abs. 1 Satz 2

In § 11 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

**Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung in Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind nur in dem Maße in diese Regelung einzubeziehen, wie es deren Bereitstellung von Nutzwärme für die Produktion beziehungsweise deren Bereitstellung von Elektroenergie zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktion und der Produktionsanlagen zulassen.**

### **Begründung:**

Die ZPI unterstützt den Vorschlag aus dem Wirtschaftsausschuss des Bundesrates, die industrielle KWK-Stromerzeugung beim Einspeisemanagement insoweit zu schützen, als das Engpässe im Stromnetz keine Produktionsausfälle bei einem Industrieunternehmen zur Folge haben dürfen. Damit wären Arbeitsplätze gefährdet und erhebliche wirtschaftliche Schäden verbunden.

## 7.4 § 20 Degression – EEG-Entwurf

(2) 5. Die Absenkung des Degressionssatzes für die Vergütung von Neuanlagen bei Einsatz von Biomasse von 1,5 % auf 1 % wird abgelehnt.

**Begründung:**

Die Senkung des Degressionssatzes wird mit steigenden Rohstoffkosten begründet. Diese Steigerungen sind jedoch direkte Folgen der Förderung. Die Senkung des Degressionssatzes wird durch die Erhöhung der Zahlungsbereitschaft der Biomasseanlagenbetreiber nur weitere Rohstoffpreiserhöhungen hervorrufen und somit eine Preisspirale in Gang setzen. Bei begrenzten Kapazitäten der Anlagenbauer führt diese Maßnahme nur zu höheren Preisen.

**7.5 § 27 Abs. 1 EEG-Entwurf sollte wie folgt geändert und ergänzt werden:**

„(1) Für Strom aus Biomasse im Sinne der nach § 64 Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Biomasseverordnung beträgt die Vergütung unabhängig von der Anlagenleistung

1. bis einschließlich einer Anlagen Leistung von 150 Kilowatt 11,67 Cent pro Kilowattstunde
2. bis einschließlich einer Anlagen Leistung von 500 Kilowatt 9,18 Cent pro Kilowattstunde
3. bis einschließlich einer Anlagen Leistung von 5 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde
4. bis einschließlich einer Anlagen Leistung von 20 Megawatt 7,79 Cent pro Kilowattstunde
5. ab einer Leistung, die 20 Megawatt übersteigt, 7,29 Cent pro Kilowattstunde.“

**Begründung:**

§ 27 Abs. 1 im Entwurf des EEG lässt das Kriterium einer bestimmten (maximalen) Anlagengröße - entsprechend der Empfehlungen des Erfahrungsberichts entfallen und lässt die bisherige 20 MW-Grenze insoweit entfallen. Wünschenswert wäre, dies auch im Gesetz noch einmal klarzustellen, indem nicht auf die "Anlageleistung", sondern den nach § 8 Abs. 1 angebotenen Strom abgestellt wird.

Wenn die 20 MW-Grenze, wie es auch in dem Begründungsentwurf heißt "aufgehoben" werden soll, bedarf es einer redaktionellen Anpassung. Die bisherige Entwurfsfassung sieht eine Vergütung nach EEG maximal nur für die ersten 20 MW des nach § 8 Abs. 1 des Entwurfs angebotenen Stroms vor. Eine sachliche Begründung für diese Kappung ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Gerade auch über 20 MW Leistung hinausgehender, in großen effizienten Biomasse-Anlagen erzeugter Strom erfüllt die neugefassten strengen Kriterien der Anlage 3 des EEG Entwurfs und sollte - ggf. etwas geringer - nach EEG vergütet werden. Im Ergebnis führt die Kappung der vergüteten Einspeiseleistung bei 20 MW letztlich zu einer Beibehaltung einer Begrenzung der Anlagenleistung auf 20 MW, weil kein hinreichender Anreiz zur Installation einer weitergehenden Anlagenleistung geschaffen wird. Die Einbeziehung größerer effizienterer Anlagen ist nach den Zielen des Gesetzes und nach den Ergebnissen des Erfahrungsberichts aber gerade erwünscht.

## 7.6 § 27 Abs. 3 EEG-Entwurf

Die ZPI begrüßt es, dass in dem neuen Entwurf in Abs. 3, 1. in Verbindung mit Anlage 3 bei dem Anspruch auf Vergütung für Strom Effizienzkriterien eingeführt wurden.

Abs. 3 2. Sollte wie folgt ergänzt werden:

2. aus Anlagen, die neben Biomasse im Sinne der nach § 64 Satz 1 Nr. 2 erlassenen Biomasseverordnung auch sonstige Biomasse einsetzen **oder mittels anderweitigen Zünd- und Stützbrennstoffen die Prozessführung stabilisieren (Betriebsmittel)**, nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit, Herkunft sowie Heizwert pro Einheit der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird.

### **Begründung:**

Richtig ist, bei Anlagen > 5 MW grundsätzlich nur noch den in KWK erzeugten Strom zu vergüten (§ 27 Abs. 3 Nr. 1). Darüber hinaus wäre es wünschenswert einen Mindest-KWK-Anteil an der Stromerzeugung und Mindest-Volllastbenutzungsstunden zur Voraussetzung für eine Vergütung nach EEG zu machen. Damit wird die Zunahme ineffizienter und "ressourcenverschwendender" Erzeugung von Kondensationsstrom ohne Wärmenutzung unterbunden. Typischerweise bedarf die unter Effizienzgesichtspunkten optimierte Stromerzeugung aus Biomasse bestimmter "Betriebsmittel der Anlagentechnik", worauf auch der Begründungsentwurf zu Recht hinweist. Zu begrüßen ist daher ausdrücklich die Zulässigkeit der Verbrennung „sonstiger Biomasse“ in Absatz 2. Indes ist eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einsatzstoffen und Betriebsmitteln kaum möglich. Streitfälle zwischen Anspruchsberechtigtem und ÜNB wären vorprogrammiert. Andererseits bedarf es aber auch eines hinreichenden Nachweises hinsichtlich der nicht unter § 27 Abs. 1 EEG-Entwurf fallenden Stoffe. Daher bedarf es u.E. der vorstehenden Klarstellung.

Ausdrücklich sollte an dieser Stelle auch eindeutig geregelt werden, dass der anteilige Einsatz von Sekundärbrennstoffen nicht den Verlust des Anspruchs auf Förderung des Einsatzes von Biomasse zur Folge hat.

Die organischen Stoffe des Abfalls enthalten erhebliche energiereiche Fraktionen und können als definierte Sekundärbrennstoffe erzeugt und eingesetzt werden. Sie ergänzen die Biomasse aus primärer Fraktion und können zur Lösung der Energieproblematik beitragen. Es ist nicht verständlich, dass der Abfallanteil als Altholz in die Biomasseverordnung aufgenommen wurde, während die gemeinsame Nutzung anderer energiereicher Fraktionen des Abfalls mit Biomasse zum Verlust der Förderung führt. Aus ganzheitlicher Sichtweise sollte hier eine Öffnung für den Einsatz von Sekundärbrennstoffen erfolgen.

## 7.7 Nach § 33 ist folgender § 33a einzufügen

### **§ 33a Virtuelle Kraftwerke**

**(1) Für Strom aus virtuellen Kraftwerken beinhaltet die Vergütung a) eine Grundvergütung,**

- b) eine Vergütung für Systemdienstleistungen,**  
**c) einen Technologie-Faktor.**

**(2) Für die Ermittlung der Grundvergütung werden die Vergütungen gemäß der §§ 23 bis 33 für jede Erzeugungsanlage des virtuellen Kraftwerks bestimmt und aus diesen ein Mittelwert gebildet, der entsprechend der jeweils installierten Leistungsanteile gewichtet wird.**

**(3) Die Grundvergütung wird nur gezahlt für Energiemengen, die im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsbands am Netzübergabepunkt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.**

**(4) Für Energiemengen, die oberhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbands im virtuellen Kraftwerk aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden könnten, wird ein Bonus für die erbrachte Systemdienstleistung gezahlt, sofern diese Energiemengen nicht zum Erzeugungszeitpunkt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.**

**(5) Für Energiemengen, die unterhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbands im virtuellen Kraftwerk nicht zeitgerecht erzeugt werden können, wird ein Malus für die erforderliche Systemdienstleistung in Abzug gebracht. Wird diese nicht zeitgerechte Energieeinspeisung aus Speichern oder konventioneller Erzeugung innerhalb des virtuellen Kraftwerks ganz oder teilweise ausgeglichen, wird dieser Anteil ebenfalls mit der Grundvergütung vergütet.**

**(6) Der Technologie-Faktor wird als positiver oder negativer Prozentzuschlag oder -abschlag auf die Grundvergütung berücksichtigt. Er soll honorieren, wenn die technischen Auslegungsparameter eines virtuellen Kraftwerks nahe am jeweils aktuellen energietechnischen und energiewirtschaftlichen Optimum liegen, oder korrigieren, wenn diese Parameter zunehmend vom Optimum abweichen. - 3 - Drucksache 10/08 (Beschluss)**

**(7) Die Höhe der Boni und Mali für Systemdienstleistungen sowie die Höhe des Technologie-Faktors werden nach § 64 Abs. 1 gesondert festgelegt."**

**Begründung:**

Die ZPI unterstützt ebenfalls den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates, eine gesonderte Förderung solcher Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien vorzunehmen, die anstatt einer schwankenden Einspeisung ein vorher definiertes Band oder Profil einspeisen. Dazu sollen verschiedene Anlagen zu "virtuellen Anlagen" zusammengefasst werden, ein virtuelles Kraftwerk kann aber auch aus einer einzigen Anlage bestehen, wenn sie in der Lage ist, ein definiertes Band oder Profil zu erzeugen. Zur Markteinführung entsprechender Lösungen sind zusätzliche finanzielle Anreize erforderlich. Damit können Netzausbaukosten, Regel- und Ausgleichsenergie eingespart werden.

**7.8 § 64 Verordnungsermächtigungen – EEG-Entwurf**

## **§ 64 Abs. Abs. 1, 6. – EEG-Entwurf**

Die ZPI unterstützt die im EEG vorgesehene Möglichkeit der Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichs mit dem Ziel der Marktintegration der erneuerbaren Energien. Eine Verordnung nach § 64 Abs. 1, 6. sollte den Anlagenbetreibern möglichst schnell die Option geben, für einen definierten Mindestzeitraum aus der festen EEG-Vergütung auszusteigen und ihren Strom selbst zu vermarkten oder vermarkten zu lassen. Anstelle der EEG-Vergütung erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber dann einen festen Bonus mit dem die erhöhten Kosten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die der Selbstvermarktung abgegolten werden. Die ausgegebenen Bonuszahlungen können vom Netzbetreiber auf dem Wege des Ausgleichs der EEG-Strommengen und der EEG-Umlage auf die Stromverbraucher umgelegt werden. Damit wird für Betreiber von EEG-Anlagen ein Anreiz geschaffen, ihren Strom bedarfsgerecht zu erzeugen.

Dem **§ 64 Abs. 1** ist folgende Nummer 9 anzufügen:

### **9. Einzelheiten zur Vergütung von Strom aus virtuellen Kraftwerken nach § 33a Abs. 5 bis 7.**

#### **Begründung:**

Siehe 5.7

#### **7.9 Anlage 2 (zu § 27 Abs. 4 Nr. 2): Bonus für Strom aus nachwachsendem Rohstoff**

1. b), c) Es gilt für den Einsatz von Sekundärbrennstoffen die Aussage unter Ziffer 5.4 dieser Stellungnahme.

#### **III. Positivliste**

Der Begriff Waldrestholz sollte eindeutig definiert werden. Aus der Sicht der ZPI handelt es sich dabei um bisher ungenutztes Holz, das nicht den eingeführten Sortimenten von Industrie- und Stammholz entspricht.

#### **IV. Negativliste**

9. Über Säge- und Hobelspänen hinaus sollten Sägenebenprodukte generell in die Negativliste aufgenommen werden.

#### **7.10 Anlage 3 Ziffer I Nr. 2 und 3**

Eine strengere KWK-Definition in Anlage 3 des Gesetzentwurfs ist ein wesentlicher Beitrag zur Ressourcenschonung. Richtig ist beispielsweise das bloße Beheizen von Räumen oder die Behandlung (z.B. Trocknung) von Biomasse, die zur energetischen Nutzung vorgesehen ist, künftig nicht mehr als Wärmenutzung im Sinne einer KWK-Stromerzeugung anzusehen.

#### **Verband Deutscher Papierfabriken e.V.**

Bonn, den 19. März 2008